

**Merkblatt**  
zur Gewährung von Trennungsgeld für die rheinland-pfälzischen Rechtsreferendare  
während der Zeit des juristischen Vorbereitungsdienstes

**Zuständigkeit:**

- Die Bearbeitung der Reisekosten während der Zeit des juristischen Vorbereitungsdienstes erfolgt durch das

**Landesamt für Finanzen, Reisekostenstelle Koblenz**

**Anschrift:**

Landesamt für Finanzen  
Reisekostenstelle Koblenz  
Hoevelstraße 10  
56073 Koblenz

**Internetauftritt:**

[www.lff-rlp.de](http://www.lff-rlp.de)

**Kontakt:**

Hotline ☎ 0261 4933 – 37701  
(Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr)

oder

Kontaktanfrage über das Kontaktformular auf der  
Homepage des LfF:

<https://www.lff-rlp.de/ueber-lff-rlpde/kontakt>

Seit Dezember 2019 ist der YouTube-Kanal des Landesamtes für Finanzen als zusätzliche Informationsquelle online.

Sie erreichen den Kanal unter folgendem Link:

<https://www.youtube.com/channel/UCOqyHx0BvZXk309nkoTPcLg>

**Wichtige Hinweise vorweg:**

- Bitte geben Sie bei sämtlichem Schriftverkehr Ihre LfF-Personalnummer oder **IPEMA-Personalnummer** an.
- Um eventuelle Rückfragen mit Ihnen zeitnah klären zu können, geben Sie uns bitte zusätzlich eine telefonische Kontaktmöglichkeit an.
- Änderungen Ihrer persönlichen Verhältnisse (wie z. B.: Familienstand, Adressänderung, usw.) haben unter Umständen Auswirkungen auf die Höhe der Reisekosten. Bitte teilen Sie daher Ihrer Personaldienststelle und dem Landesamt für Finanzen etwaige Änderungen schriftlich und vor allem zeitnah mit. Bei einer Adressänderung ist zusätzlich die Vorlage der Meldebestätigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes notwendig.
- Die Bearbeitung Ihres Anliegens aufgrund von E-Mails ist wegen geltender Bestimmungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit grundsätzlich nicht möglich. Ihre Anfrage richten Sie daher bitte über das Kontaktformular an die Reisekostenstelle. Dieses finden Sie auf der Internetseite des Landesamtes für Finanzen (siehe Link auf der Seite 1 dieses Merkblattes) oder dem IPEMA-Reisekostenportal. Das Kontaktformular bietet Ihnen zusätzlich die Möglichkeit, Dateien (bitte verwenden Sie bevorzugt das Dateiformat PDF) direkt an Ihre Anfrage anzuhängen.

### **Rechtliche Grundlage:**

- Trennungsgeld wird nach der Landestrennungsgeldverordnung (LTGV) in Verbindung mit der Juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPO) und dem Landesgesetz über die juristische Ausbildung (JAG) gewährt.

### **Trennungsgeld**

#### **Wann habe ich Anspruch auf Trennungsgeld?**

Nach der Landestrennungsgeldverordnung (LTGV) steht dem Rechtsreferendar während der Zeit des juristischen Vorbereitungsdienstes anlässlich der Zuweisung (§ 1 Absatz 5 LTGV) an eine Ausbildungsstation Trennungsgeld zu, wenn

1. die Ausbildungsstation an einem anderen Ort, als dem Ort der Stammausbildungsdienststelle ist
  2. die Wohnung auf der üblicherweise befahrenen Strecke mindestens 30 Kilometer von der auswärtigen Ausbildungsstelle entfernt ist.
- und
3. eine Wohnung nach § 10 Absatz 3 Landesumzugskostengesetz (LUKG) beibehalten wird; ledige ohne Wohnung erhalten kein Trennungsgeld.

Jedoch wird aus Anlass der mit der Einstellung verbundenen Zuweisung an die nach den Ausbildungsvorschriften vorgesehene erste Ausbildungsstelle kein Trennungsgeld gewährt.

Die Juristische Ausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPO) regelt zudem im § 18 Absatz 2 die Gewährung von Trennungsgeld für eine Ausbildung außerhalb von Rheinland-Pfalz. Hiernach ergibt sich, dass während des gesamten juristischen Vorbereitungsdienstes Trennungsgeld nach § 6 Absatz 5 Satz 1 Nr. 3 JAG für eine Ausbildung außerhalb von Rheinland-Pfalz längstens für die Dauer von drei Monaten gewährt wird.

(Prüfen Sie bereits vor Antragstellung, ob die oben genannten Voraussetzungen in Ihrem Fall erfüllt sind. Im Zweifel stellen Sie einen entsprechenden Antrag auf Gewährung von Trennungsgeld wie nachfolgend beschrieben.)

### **Wie ist der Verfahrensablauf bei der Gewährung des Trennungsgeldes?**

Für jede einzelne Ausbildungsstation, zu der Sie schriftlich zugewiesen (§ 1 Absatz 5 LTGV) werden, kann ein Anspruch auf Trennungsgeld bestehen. Um Ihren Anspruch prüfen zu können, ist im ersten Schritt ein Antrag auf Gewährung von Trennungsgeld zu stellen.

### **Wichtiger Hinweis zur Antragsstellung:**

*Bitte achten Sie darauf, dass bei der Antragstellung als „bisherige Dienststelle“ immer Ihre Stammbildungsstelle bei einem der rheinland-pfälzischen Landgerichte anzugeben ist.*

Zu Ihrem Antrag erhalten Sie einen Bescheid. Hieraus ergibt sich, ob und ggf. in welcher Form Ihnen Trennungsgeld gewährt wird.

Bitte beachten Sie, dass in diesem ersten Schritt nur über den grundsätzlichen Anspruch auf Trennungsgeld entschieden wird. Die eigentliche Beantragung des Trennungsgeldes folgt in einem zweiten Schritt.

Für diesen Folgeschritt ist der sogenannte Forderungsnachweis für Trennungsgeld nach Ablauf des jeweiligen Kalendermonats einzureichen.

### **Welche Fristen muss ich beachten?**

Das Trennungsgeld ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beginn der Ausbildungsstation (sog. Maßnahme) elektronisch über das IPEMA®-Reisekostenportal zu beantragen.

Forderungsnachweise sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Ablauf des maßgeblichen Kalendermonats elektronisch über das IPEMA®-Reisekostenportal abzugeben.

### **Wie ist der Antrag auf Gewährung von Trennungsgeld beziehungsweise der Forderungsnachweis für Trennungsgeld zu stellen?**

Die Beantragung von Trennungsgeld erfolgt über das IPEMA®-Reisekostenportal. Spätestens mit der Festsetzung Ihrer Unterhaltsbeihilfe erhalten Sie per Post die Zugangsdaten für die Anmeldung im IPEMA®-Reisekostenportal, bestehend aus dem Benutzernamen (entspricht der IPEMA-Personalnummer) und einem Passwort. Das Portal kann über verschiedene Wege aufgerufen werden:

- Aus dem Landesintranet: <https://f02-ipema.ipema.rlp:8001/ipema>
- Aus dem Internet: <https://ipema-portal.lff-rlp.de/anmeldung>

Empfohlen wird für Sie der Weg über das Internet, da Sie in den Ausbildungsstationen in der Regel keinen Zugang zum Landesintranet haben.

Für den Zugang über das Internet ist zusätzlich die Registrierung (siehe: <https://ipemaportal.lff-rlp.de/anmeldung/>) über ein gesondertes Identitätsmanagement (Authega) erforderlich. Für die Registrierung benötigen Sie neben der IPEMA-Personalnummer zusätzlich:

- eine gültige E-Mail-Adresse
- und Ihr Geburtsdatum

Soweit sich im Zusammenhang mit der Anmeldung/Registrierung oder bei der Dateneingabe im Portal Fragen ergeben, steht Ihnen unsere Service-Hotline zur Verfügung:

- Bei technischen Fragen sowie zur Anmeldung/Registrierung: 0261 / 4933-37700 (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr)
- Für fachliche Fragen wenden Sie sich bitte an: 0261 4933-37701

Darüber hinaus stehen für Sie im IPEMA-Portal sowie auf der Internetseite des Landesamtes für Finanzen ([www.lff-rlp.de](http://www.lff-rlp.de)) weitere Merkblätter und Handbücher bereit.

### **Welche Unterlagen sind vorzulegen?**

Aufgrund des neuen Verfahrens sind keine Unterlagen mehr vorzulegen. Dennoch müssen die Unterlagen bis sechs Monate nach Bescheiderstellung aufbewahrt werden.

## Welche Formen des Trennungsgeldes gibt es?

Ihr Trennungsgeld wird auf Ihre Person individuell berechnet. Wir orientieren uns dabei an ihren persönlichen Gegebenheiten! Wichtig dabei ist, ob Sie

1. sich an der auswärtigen Ausbildungsstation (oder in der näheren Umgebung) eine Wohnung für die Zeit der Zuweisung angemietet haben (**sog. auswärtig Verbleibender**)

**oder**

2. ob Sie täglich zu Ihrer Wohnung zurückkehren (**sog. täglicher Rückkehrer**).

Im **Fall 1** erhalten Sie ein Trennungsgeld bei auswärtigem Verbleiben an der Ausbildungsstation.

Folgende Leistungen können Ihnen erstattet werden:

**Trennungsreisegeld** (§ 3 Absatz 1 Satz 1 LTGV):

Das Trennungsreisegeld erhalten Sie vom 1. bis zum 14. Tag einer jeden Ausbildungsstation.

Es setzt sich aus einem **Tagegeld** in Höhe von 16,80 € und einem **Übernachungskostenanteil** in Höhe der nachgewiesenen notwendigen Übernachtungskosten pro Übernachtung zusammen.

**Trennungstagegeld** (§ 3 Absatz 2 LTGV):

Ab dem **15. Tag** einer jeden Ausbildungsstation wird als Trennungsgeld ein Trennungstagegeld wie folgt gewährt:

- |                |   |
|----------------|---|
| <b>8,40 €</b>  | für die berechnigte Person, die ihre Wohnung (§ 10 Absatz 3 LUKG) beibehält (Mietverhältnis od. Wohneigentum).  |
| <b>11,20 €</b> | für die berechnigte Person, die mit ihrem Ehegatten (gleichgeschlechtlich oder heterogeschlechtlich) in häuslicher Gemeinschaft lebt oder mit einer verwandten Person (bis zum vierten Grad) [...] in häuslicher Gemeinschaft lebt (§ 3 Absatz 2 Nr. 1 b LTGV). |

Die bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung erhaltenen Tagegelder werden angerechnet.

Wenn Sie an vollen Kalendertagen nicht an der auswärtigen Ausbildungsstation verbleiben, werden Ihnen die vorstehenden Leistungen wie folgt gekürzt:

Trennungsreisegeld: Sie erhalten lediglich den Übernachtungskostenanteil, das Tagegeld wird gekürzt.

Trennungstagegeld: Der Erstattungsbetrag wird auf den Übernachtungskostenanteil (ein Viertel) gekürzt.

### **Reisebeihilfe für Familienheimfahrten (§ 5 LTGV)**

Für tatsächlich durchgeführte Familienheimfahrten erhalten Sie auf Antrag eine Reisebeihilfe.

Dabei kann

- für eine berechnigte Person, die die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b LTGV erfüllen, oder Ledige unter 18 Jahren eine Fahrt pro **Halbmonatszeitraum (= 15 Tage; Bsp. 03.03.-17.03.; 18.03.- 01.04.)**,
- für eine berechnigte Person ab 18 Jahren eine Fahrt pro **Monatszeitraum (Bsp.: 05.02.-04.03., 03.03.-02.04.)**

als Reisebeihilfe gewährt werden.

Zu Grunde gelegt wird dabei nicht der Kalendermonat. Der Halbmonats- bzw. Monatszeitraum beginnt jeweils ab dem ersten Tag der Bewilligung des Trennungsgeldes (Anspruchszeitraum).

Die Höhe der Reisebeihilfe bemisst sich entweder nach der niedrigsten Klasse der regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel oder beträgt 0,18 € je gefahrenem Kilometer, je nachdem welches Verkehrsmittel tatsächlich genutzt wurde. Die Höhe der Reisebeihilfe ist darüber hinaus auf die Strecke **Wohnort - auswärtige Ausbildungsstation - Wohnort** begrenzt.

Bitte beachten Sie, dass für Familienheimfahrten aus einem nicht zur Europäischen Union gehörenden Staat eine Reisebeihilfe nicht gewährt werden kann.

Im **Fall 2** erhalten Sie ein Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr an den Wohnort

Folgende Leistungen können Ihnen erstattet werden:

**Fahrkostenersatz** (§ 6 Absatz 1 Satz 1 LTGV)

Sofern Sie täglich mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Ihrer Wohnung und der auswärtigen Ausbildungsstation pendeln, erhalten Sie eine Erstattung der Fahrkosten. Diese ist begrenzt auf die notwendigen Fahrkosten bis zur Höhe der notwendigen Kosten der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.

Hinweis für Inhaber eines Semestertickets: Die Kosten für ein Semesterticket (gemeint ist hier nur der ÖPNV-Anteil im Semesterbeitrag!) können anteilig, monatlich erstattet werden, sofern sie den Preis für ein Einzelticket, Tagesticket oder einer Zeitkarte (Wochen- oder Monatskarte) monatlich nicht übersteigen.

### **Wegstreckenentschädigung (§ 6 Absatz 1 Satz 2 LTGV)**

Für Fahrten, die mit dem eigenen Pkw zwischen dem Wohnort und der auswärtigen Ausbildungsstation zurückgelegt werden, erhalten Sie eine Wegstreckenentschädigung. Die Höhe beträgt dabei immer 0,18 € pro gefahrenem Kilometer.

In beiden genannten Varianten ist die Erstattungshöhe begrenzt auf die Strecke

**Stammausbildungsdienststelle - auswärtige Ausbildungsstation -  
Stammausbildungsdienststelle** (§ 5 Absatz 4 LRKG).

### **Fahrgemeinschaften**

Bei Bildung von Fahrgemeinschaften erhalten Sie für die Mitnahme eines Trennungsgeldempfängers bzw. im Falle der Mitnahme durch einen Nicht-Trennungsgeldempfänger eine Mitnahmeentschädigung von 0,02 € pro gefahrenem Kilometer und Person. In einer Anlage zum Forderungsnachweis ist der/die Treffpunkt(e) der Fahrgemeinschaft sowie die Anzahl und Namen der Mitfahrer anzugeben. Dabei ist auch mitzuteilen, ob es sich bei den Mitfahrern um Trennungsgeldempfänger handelt oder nicht.

### **Verpflegungszuschuss (§ 6 Absatz 2 LTGV)**

Bei einer über 11-stündigen Abwesenheit von der Wohnung erhalten Sie auf Antrag zusätzlich einen Verpflegungszuschuss in Höhe von 1,44 € pro Tag.

Bitte beachten Sie als Pendler weiter:

### **Aufwandsanrechnung (§ 6 Absatz 1 Satz 2 LTGV)**

Auf die Fahrkostenerstattung und die Wegstreckenentschädigung ist der Aufwand anzurechnen, der für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und bisheriger Dienststelle entstanden wäre, wenn die Entfernung mindestens fünf Kilometer beträgt und soweit er noch nicht durch die Erstattungsgrenze des Satzes 1 Halbsatz 2 berücksichtigt wurde. Dabei ist als Aufwand ein Betrag von 13 Cent je Entfernungskilometer und Arbeitstag zugrunde zu legen. Von der Anrechnung ist ganz oder teilweise abzusehen, wenn die berechnete Person nachweist, dass sie bei Fahrten zwischen Wohnung und bisheriger Dienststätte üblicherweise keinen entsprechenden Aufwand hätte.

Bei einer Kette von aufeinander folgenden Maßnahmen nach § 1 Absatz 2 LTGV ist für die jeweilige Anrechnung der Fahrauslagen der Aufwand für das Zurücklegen der Strecke von der Wohnung zur ersten Dienststätte (Stammausbildungsstelle) maßgebend.

### **Höchstbetragsregel (§ 6 Absatz 4 LTGV)**

Als täglicher Pendler kann die Höhe des Trennungsgeldes begrenzt werden. Verglichen werden dann die zu erwartende Gesamterstattung aus den oben genannten Leistungen und der Erstattungsbetrag, der sich beim auswärtigen Verbleiben an der auswärtigen Ausbildungsstation ergeben würde.

Die Höchstbetragsregel ist jedoch nicht anzuwenden, wenn Sie täglich an den Wohnort zurückkehren und Ihnen dies auch zuzumuten ist.

Die tägliche Rückkehr ist Ihnen zuzumuten, wenn bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die Abwesenheit von der Wohnung nicht mehr als 12 Stunden oder die benötigte Zeit für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung - auswärtige Ausbildungsstation - Wohnung nicht mehr als 3 Stunden beträgt.

### **Sonstige Hinweise:**

- Die Landestrennungsgeldverordnung sieht für die Erstattung von Parkgebühren keine rechtliche Regelung vor. Eine Erstattung von entsprechend angefallenen Kosten erfolgt daher nicht.



- Die Bearbeitung erfolgt grundsätzlich ohne die Vorlage von Belegen. Im Einzelfall können Belege zur Prüfung angefordert werden. Bitte bewahren Sie daher Ihre Belege für einen Zeitraum von 6 Monaten nach Ihrem Entstehen auf.
- Mit dem Absenden Ihrer Forderungsnachweise über das IPEMA®-Reisekostenportal ist ein „Bestätiger“ auszuwählen. Sofern Ihnen dieser namentlich nicht bekannt ist, wenden Sie sich bitte an die Personalstelle Ihrer Stammbildungsdienststelle.
- In der Zeit der Verwaltungsstation sind Sie ggfs. an eine externe Verwaltung (z.B. DUV Speyer, Kreisverwaltung) zugewiesen. Zu beachten ist hier, dass der Antrag auf Gewährung von Trennungsgeld über das IPEMA®-Reisekostenportal zu stellen ist, der Forderungsnachweis für Trennungsgeld jedoch ggfs. nicht über das IPEMA®Reisekostenportal abgerechnet werden kann! Bitte nutzen Sie hierfür den entsprechenden Papiervordruck. Diesen finden Sie im IPEMA®-Reisekostenportal unter Handbücher → Merkblatt Justiz. Der ausgefüllte und unterschriebene Vordruck ist zunächst der externen Verwaltung zur „sachlich richtig-Zeichnung“ und dann dem Landesamt für Finanzen, Reisekostenstelle Koblenz zu abschließender Bearbeitung vorzulegen.
- Sofern Ihnen während der Zeit der Trennungsgeldbewilligung Reisekosten entstanden sind, rechnen Sie bitte zunächst diese ab. Erst danach den Forderungsnachweis für Trennungsgeld für den jeweiligen Kalendermonat.

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen zum Trennungsgeld nach der Landestrennungsgeldverordnung Rheinland-Pfalz geben. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur die in der Praxis wichtigsten Fragestellungen erläutern kann.

Weitere Informationen zu den Themen Reisekosten und Trennungsgeld erhalten Sie im Internet unter [www.lff-rlp.de](http://www.lff-rlp.de) (Fachliche Themen -> Reisemanagement).